

ANLAGE 1

Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in Bad Dürkheim (Jugendvertretungssatzung) vom 20.06.2017	Änderung der Satzung zur Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in Bad Dürkheim (Jugendvertretungssatzung) vom 20.06.2017
Der Stadtrat hat aufgrund § 24 in Verbindung mit § 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.	Der Stadtrat hat aufgrund § 24 in Verbindung mit § 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.
§ 1 Einrichtung einer Jugendvertretung Damit den Bedürfnissen junger Menschen in Bad Dürkheim Rechnung getragen werden kann, gerade wenn sie sich engagieren und auch Anregungen, Kritik oder Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen möchten, unterstützt die Stadt Bad Dürkheim die Bildung einer Jugendvertretung.	§ 1 Einrichtung einer Jugendvertretung Damit den Bedürfnissen junger Menschen in Bad Dürkheim Rechnung getragen werden kann, gerade wenn sie sich engagieren und auch Anregungen, Kritik oder Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen möchten, unterstützt die Stadt Bad Dürkheim die Bildung einer Jugendvertretung.
§ 2 Aufgaben der Jugendvertretung 1. Die Jugendvertretung ist die Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche, junge Volljährige im Alter von 14 bis 27 Jahren) 2. Die Jugendvertretung berät die Organe der Stadt Bad Dürkheim in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Sie soll daher über alle, junge Menschen betreffende Anträge vorab informiert und auf Wunsch gehört werden. Darüber hinaus kann sie zu Themen junger Menschen Initiative ergreifen. 3. Die Jugendvertretung trägt dazu bei, nachhaltig positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Sie soll die Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. 4. Die Jugendvertretung fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch,	§ 2 Aufgaben der Jugendvertretung 1. Die Jugendvertretung ist die Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche, junge Volljährige im Alter von 14 bis 27 Jahren) 2. Die Jugendvertretung berät die Organe der Stadt Bad Dürkheim in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Sie soll daher über alle, junge Menschen betreffende Anträge vorab informiert und auf Wunsch gehört werden. Darüber hinaus kann sie zu Themen junger Menschen Initiative ergreifen. 3. Die Jugendvertretung trägt dazu bei, nachhaltig positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Sie soll die Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. 4. Die Jugendvertretung fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch,

die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen zu Gunsten der jungen Menschen.

§ 3

Bildung und Mitglieder der Jugendvertretung

Die Mitglieder der Jugendvertretung sind junge Menschen aus Bad Dürkheim oder mit Bezug zu Bad Dürkheim, die an der Jugendarbeit Interesse haben und bereit sind, sich aktiv den Anliegen der jungen Generation anzunehmen. Der Beitritt in die Jugendvertretung erfolgt durch Einschreibung. Dies ist ganzjährig möglich und wird einmal im Jahr im Rahmen des Jugendkongresses erneuert. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Es können jederzeit ständige Gäste ohne Stimmrecht berufen werden. Die Jugendvertretung kann selbständige Arbeitsgruppen bilden, die aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden wählen.

§ 4

Vorsitz und Beschlussfassung

Die Mitglieder der Jugendvertretung wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher, einen Sprecher im Alter von 14 bis 18 Jahren und einen Sprecher im Alter von 19 bis 27 Jahren. Entscheidend ist das Alter am Wahltag. Gibt es für eine der Altersgruppen keinen Bewerber, werden zwei Sprecher aus der verbleibenden Altersgruppe gewählt. Mindestens ein Sprecher muss Einwohner in Bad Dürkheim sein.

Die Wahl der Sprecher erfolgt für ein Jahr.

Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Zusammen mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen als Beisitzer bilden die Sprecher den Vorstand der Jugendvertretung.

Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen

die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen zu Gunsten der jungen Menschen.

§ 3

Bildung und Mitglieder der Jugendvertretung

Die Mitglieder der Jugendvertretung sind junge Menschen aus Bad Dürkheim oder mit Bezug zu Bad Dürkheim, die an der Jugendarbeit Interesse haben und bereit sind, sich aktiv den Anliegen der jungen Generation anzunehmen. Der Beitritt in die Jugendvertretung erfolgt durch Einschreibung. Dies ist ganzjährig möglich und wird einmal im Jahr im Rahmen des Jugendkongresses erneuert. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Es können jederzeit ständige Gäste ohne Stimmrecht berufen werden. Die Jugendvertretung kann selbständige Arbeitsgruppen bilden, die aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden wählen.

§ 4

Vorsitz und Beschlussfassung

Die Mitglieder der Jugendvertretung wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher, einen Sprecher im Alter von 14 bis 18 Jahren und einen Sprecher im Alter von 19 bis 27 Jahren. Entscheidend ist das Alter am Wahltag. Gibt es für eine der Altersgruppen keinen Bewerber, werden zwei Sprecher aus der verbleibenden Altersgruppe gewählt. Mindestens ein Sprecher muss Einwohner in Bad Dürkheim sein.

Die Wahl der Sprecher erfolgt für ein Jahr.

Eine anschließende Wiederwahl ist zweimal in Folge möglich, so dass eine dreijährige Amtszeit maximal möglich ist.

Eine Wiederwahl ist auch nach einer Pause von mindestens einem Jahr möglich. Die maximale Wahlzeit beträgt in diesem Fall drei Jahre.

Zusammen mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen als Beisitzer bilden die Sprecher den Vorstand der Jugendvertretung.

Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen

spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass zu den Sitzungen der Jugendvertretung fristgerecht eingeladen wird. Die Sitzungen der Jugendvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den zwei Sprechern zu unterzeichnen.	spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass zu den Sitzungen der Jugendvertretung fristgerecht eingeladen wird. Die Sitzungen der Jugendvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den zwei Sprechern zu unterzeichnen.
§ 5 Verfahren Die Verwaltungsgeschäfte der Jugendvertretung führt die Stadtverwaltung. Bei Bedarf kann die Jugendvertretung dem Stadtrat eine Änderung dieser Satzung vorschlagen.	§ 5 Verfahren Die Verwaltungsgeschäfte der Jugendvertretung führt die Stadtverwaltung. Bei Bedarf kann die Jugendvertretung dem Stadtrat eine Änderung dieser Satzung vorschlagen.
§ 6 Jugendkongress Die Jugendvertretung ist gehalten, mindestens einmal im Jahr einen Jugendkongress als Vollversammlung aller jungen Menschen in Bad Dürkheim zu veranstalten.	§ 6 Jugendkongress Die Jugendvertretung ist gehalten, mindestens einmal im Jahr einen Jugendkongress als Vollversammlung aller jungen Menschen in Bad Dürkheim zu veranstalten.
§ 7 Ausschussarbeit Die Sprecher sind Ansprechpartner für die städtischen Gremien. Näheres ist in der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim geregelt.	§ 7 Ausschussarbeit Die Sprecher sind Ansprechpartner für die städtischen Gremien. Näheres ist in der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim geregelt.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.